

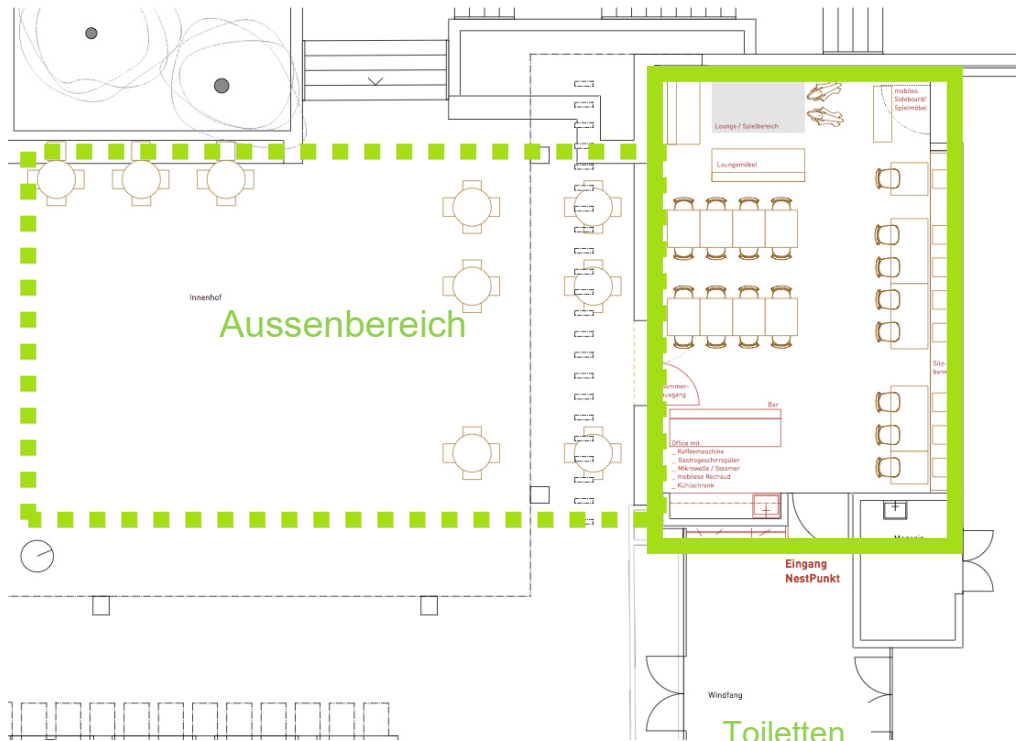
## Reglement zur Nutzung des nest●

### 1. Nutzungsvertrag

- 1.1 Vor der Nutzung des nest● ist ein Nutzungsvertrag schriftlich abzuschliessen.
- 1.2 Der Nutzungsvertrag wird zwischen einer Vertreterin / einem Vertreter des Quartierverein Riethüsli, NestPunkt, Postfach 15, 9012 St. Gallen (nachfolgend Anbieter) und einer Nutzerin / einem Nutzer (nachfolgend Nutzer) abgeschlossen. Als Nutzerin oder Nutzer kann nur eine Person bezeichnet werden.
- 1.3 Bei Vereinen und Gruppen, die den nest● regelmässig nutzen (Nutzungsvertrag für Vereine und Gruppen) ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu bezeichnen. Änderungen sind dem Anbieter mitzuteilen.

### 2. Nutzungsobjekt

- 2.1. Das Lokal des nest●, Gerhardtstrasse 11, 9012 St. Gallen ist Eigentum der Evang.-Ref. Kirche St. Gallen C, Gerhardtstrasse 9 – 11, 9012 St. Gallen.
- 2.2. Der Anbieter ist Mieter des Lokals und stellt den nest● für die Nutzungsdauer dem Nutzer zur Verfügung.
- 2.3. Dem Nutzer stehen zur Mitbenützung die im Nutzungsvertrag bezeichneten Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung. Übrige Einrichtungen und Gerätschaften dürfen nicht genutzt werden.
- 2.4. Max. 5 Besucherparkplätze stehen abends und an Wochenenden vor der Evang.-Ref. Kirche St. Gallen C, Gerhardtstrasse 9 – 11, 9012 St. Gallen zur Verfügung. Weitere Parkplätze (blaue Zone) sind im Quartier vorhanden.
- 2.5. Der Nutzer kann Getränke über den nest● konsumieren. Für Vereine und Gruppen besteht eine Konsumationspflicht.
- 2.6. Der nest● bietet Platz für maximal 50 Personen.



### 3. Nutzungsbeginn

- 3.1. Der Beginn der Nutzung ist im Vertrag festgehalten.
- 3.2. Vor dem Beginn erfolgt eine Übergabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Anbieters. Dabei wird der Nutzer über die Nutzung instruiert. Ihm wird der Schlüssel übergeben.

- 3.3. Bei der Übergabe ist die vertraglich vereinbarte Kautionsgebühr fällig und in bar beim Anbieter zu hinterlegen. Sie wird zurückerstattet, sofern keine Schäden am genutzten Inventar, am Lokal und auf dem umliegenden Areal entstanden sind und das genutzte Inventar, das Lokal und das umliegende Areal gemäss dem Reglement zur Nutzung des nest● gereinigt sind.

#### 4. Nutzungsende

- 4.1. Das Ende der Nutzung ist im Vertrag festgehalten.
- 4.2. Das Lokal, die Bistroküche, die Toiletten, das umliegende Areal müssen nach der Nutzung gereinigt und sauber übergeben werden. Das Geschirr ist sauber abzuwaschen. Die Böden sind feucht aufzunehmen. Der Kehricht und das Altglas sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- 4.3. Nach dem Ende der Nutzung erfolgt eine Rückgabe an eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Anbieters. Dabei werden der Zustand und die Sauberkeit des Inventars, des Lokals und des Areals geprüft.
- 4.4. Der Nutzer hat allfällige Schäden, die während der Nutzung entstanden sind oder entdeckt wurden, bei der Rückgabe unaufgefordert darzulegen.
- 4.5. Die vertraglich vereinbarten Nutzungskosten, die allfälligen Kosten für die konsumierten Getränke, sowie weitere Kosten (z.B. für Schäden, für Nachreinigung) sind bei der Rückgabe fällig. Die Bezahlung hat in bar zu erfolgen. Es wird keine Rechnung gestellt.
- 4.6. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Anbieters kann die Rückgabe ablehnen und einen anderen Zeitpunkt festlegen.
- 4.7. Bei Vereinen und Gruppen, die den nest● regelmässig nutzen (Nutzungsvertrag für Vereine und Gruppen), kann eine unbefristete Nutzung vereinbart werden.

#### 5. Nutzungszweck

- 5.1. Der nest● ist ein konfessionell neutraler Treffpunkt. Als Begegnungsort mitten im Quartier gibt er Personen und Familien, aber auch Vereinen und Gruppen die Gelegenheit, sich zu treffen.
- 5.2. Der konkrete Nutzungszweck wird im Nutzungsvertrag festgehalten. Eine Nutzungsänderung darf nur im Einverständnis des Anbieters vorgenommen werden. Sie ist vor Beginn der Nutzung mitzuteilen.
- 5.3. Bei der Nutzung ist auf die Würde und grundsätzliche Zweckbestimmung der kirchlichen Räume und der Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- 5.4. Die Anlässe dürfen nicht öffentlich und nicht kommerziell sein.

#### 6. Weitere Nutzungsbestimmungen

- 6.1. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch beim Abspielen von Musik oder Fernsehen (Zimmerlautstärke). Ebenso ist auf die Ruhe im Freien zu achten.
- 6.2. Der Nutzer achtet darauf, dass ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen sind. Nach 22:00 darf der Aussenbereich nicht mehr genutzt werden, ausgenommen zum Rauchen. Es ist dabei auf Ruhe zu achten.
- 6.3. Der Nutzer darf den Raum in Absprache mit dem Anbieter dekorieren. Er trägt dabei Sorge zum Lokal mit seinen Einrichtungen und Gerätschaften. Es dürfen keine Schrauben, Nägel und Klebstoffe verwendet werden. Klebstreifen sind rückstandslos zu entfernen.
- 6.4. Kerzen dürfen aufgestellt werden. Deren Nutzung darf zu keiner Beschädigung des Inventars oder der Räumlichkeiten führen.
- 6.5. Der nest● ist rauchfrei. In den Innenräumen darf nicht geraucht werden. Im Aussenbereich steht ein Aschenbecher zur Verfügung. Raucherabfälle sind über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen. Das Verstreuen in die Umgebung ist verboten.
- 6.6. Feuerwerkskörper aller Art (inkl. Bengalischer Zündhölzer und Wunderkerzen) sind im Innen- und Aussenbereich des nest● verboten.
- 6.7. Die Konsumation von alkoholischen Getränken richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 6.8. Sofern vertraglich vereinbart, dürfen die Getränke gemäss der vorhandenen Getränkekarte des nest● auf Basis der Selbstbedienung konsumiert werden. Der Verbrauch ist zu dokumentieren.
- 6.9. Es dürfen vorbereitete Speisen mitgebracht und gegebenenfalls aufgewärmt werden. Es dürfen keine Speisen von Grund auf gekocht werden.

## 7. Nutzungskosten / Kautionsgebühr

- 7.1. Die Kautionsgebühr beträgt Fr. 200. Es wird ein Beleg ausgestellt.
- 7.2. Bei Vereinen und Gruppen, die den nest● regelmässig nutzen (Nutzungsvertrag für Vereine und Gruppen), entfällt die Kautionsgebühr.
- 7.3. Die Kosten für die Nutzung werden im Vertrag festgehalten. Sie betragen für Gönner Fr. 100 und für Nicht-Gönner Fr. 180.
- 7.4. Vereine und Gruppen des Quartiers, welche den nest● regelmässig nutzen (Nutzungsvertrag für Vereine und Gruppen), bezahlen keine Nutzungskosten.
- 7.5. Die allfälligen Kosten für die konsumierten Getränke werden nach den Preisen der Getränkekarte berechnet.
- 7.6. Ist die Reinigung ungenügend, wird für den Aufwand, welcher dem Anbieter entsteht, ein Betrag von mindestens Fr. 50 berechnet. Beträgt der Aufwand mehr als 1 Stunde, wird für jede weitere angebrochene Stunde zusätzlich Fr. 50 berechnet.
- 7.7. Sämtliche Kosten sind bei der Rückgabe zu begleichen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter stellt eine Quittung aus. In Ausnahmefällen kann sie bzw. er eine Rechnung ausstellen und eine angemessene Anzahlung festlegen.

## 8. Schäden / Haftung

- 8.1. Der Nutzer haftet für zugefügte Schäden am genutzten Lokal und Inventar während der Nutzungsdauer. Ebenfalls ist der Nutzer haftbar für Schäden die im Areal der Evang.-Ref. Kirche St. Gallen C, Gerhardtstrasse 9 - 11, durch den Nutzer oder Drittperson verursacht werden. Allfällige Reparaturkosten oder Kosten für eine Wiederbeschaffung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Werden Schäden erst nach Rückgabe des nest● festgestellt, können sie vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.

## 9. Kündigung des Vertrags

- 9.1. Der Anbieter behält sich vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn festgestellt wird, dass der Nutzer gegen das Nutzungsreglement verstösst.

Riethüsli, 23. Januar 2017